

Vorbemerkung des Verfassers

An dieser Stelle gilt es, Dank zu sagen: Dank an meinen Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Helmut Lecheler, der diese Arbeit jederzeit in all ihren Entwicklungsphasen unterstützt und begleitet hat. Ebenso gilt der Dank dem Zweitkorrektor, Herrn Prof. Dr. Helge Sodann, der in kürzester Zeit das Zweitgutachten gefertigt hat. Und zu guter Letzt und allen voran gilt der Dank meinen Eltern, die mir diese Arbeit überhaupt erst ermöglicht haben und allen anderen, die mich in dieser Zeit unterstützt haben.

Die Arbeit berücksichtigt im Wesentlichen die Stimmen aus dem Schrifttum zur Problematik bis zum März 2005. Weiterhin sind punktuell die weiteren Entwicklungen in den – teilweise noch laufenden – Gesetzgebungsverfahren bis heute aufgeführt.

Die vorgelegte Arbeit behandelt eine schnelllebige Thematik. Mit Blick auf den Vorschlag für eine Richtlinie über Dienstleistungen im Binnenmarkt ist das in dieser Arbeit thematisierte Herkunftslandprinzip bereits wohl schon wieder Rechtsgeschichte geworden. Nach heftiger Kritik am Herkunftslandprinzip im Zuge der ersten Lesung des Richtlinienvorschlages im Europäischen Parlament (Anfang 2006) wurde dieses im geänderten Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Dienstleistungen im Binnenmarkt vom 4.4.2006 (KOM(2006) 160endg; 2004/0001 COD) durch eine allgemeine Bestimmung über die Dienstleistungsfreiheit ersetzt. Der Rat hat diesen geänderten Richtlinienvorschlag gebilligt (politische Einigung im Rat am 31.5.2006; Vorlage des Gemeinsamen Standpunktes des Rates im Hinblick auf den Erlass einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Dienstleistungen im Binnenmarkt (2004/0001 COD) vom 24.7.2006). Demnach steht zu erwarten, dass nach einer zweiten Lesung im Europäischen Parlament im Herbst 2006, die Dienstleistungsrichtlinie noch im Jahre 2006 verabschiedet werden wird – ohne Herkunftslandprinzip.

Die Diskussionen zum Herkunftslandprinzip der Dienstleistungsrichtlinie haben vielerlei deutlich gemacht: Zunächst muss festgestellt werden, dass dem Binnenmarktgedanken, obgleich Gründungs Eckpfeiler der Europäischen Gemeinschaften, auf der heutigen Agenda der Mitgliedstaaten eher eine untergeordnete Bedeutung zukommt und mitgliedstaatliche Interessen in den Vordergrund drängen. Zugleich werden offenbar mit dem Binnenmarktgedanken eher zerstörerische Kräfte im Sinne einer ungezügelter Markliberalisierung verbunden, als dass ernsthaft und sachlich über die Chancen und Risiken einer vertieften Gestaltung des Binnenmarktes nachgedacht werden könnte.

Wenn diese Arbeit etwas zu leisten im Stande sein sollte, dann sollte sie zu einer Versachlichung der Diskussion über das Herkunftslandprinzip beitragen und verdeutlichen, dass das Herkunftslandprinzip weder den Untergang des Abendlandes bedeutet, noch ein Allheilmittel für die Verwirklichung des Binnenmarktes darstellt. Nichtsdestotrotz kann und sollte das sekundärrechtliche Herkunftslandprinzip als Regelungstechnik des Binnenmarktes in all seinen Variationsmöglichkeiten als Integrationshebel in unterschiedlichen Rechtsgebieten weiterhin Anwendung finden.

Berlin im November 2006